

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom

3. September 2002

Mitgeteilt den

5. September 2002

Protokoll Nr.

1253

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Jenaz** beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom 16. Juli 1996 und vom 24. April 2002 im Gebiet „Garola“ eine mit einer Quartierplanpflicht belegte Gewerbezone. Mit Regierungsbeschluss Nr. 384 vom 25. Februar 1997 wurde die fragliche Gewerbezone von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen, bis die erforderlichen konkreten planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte im Sinne von Art. 29 Abs. 1 der eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV) verbindlich festgelegt sind.

Nachdem die Gemeinde Jenaz ein Gutachten erarbeiten liess, mit welchem dargelegt werden konnte, dass eine LSV-konforme Überbauung der Gewerbezone im Gebiet „Garola“ im Sinne der für diese Zone geltenden baugesetzlichen Vorschriften grundsätzlich und mit verhältnismässigen Lärmschutzmassnahmen möglich ist, genehmigte die Regierung mit Beschlüssen Nr. 648 vom 24. April 2001 und Nr. 840 vom 17. Juni 2002 die besagte Gewerbezone mitsamt der festgelegten Quartierplanpflicht mit folgenden Auflagen:

- Innerhalb der mit einer Quartierplanpflicht belegten Gewerbezone im Gebiet „Garola“ dürfen vorderhand keine Baubewilligungen erteilt werden.
- Im Rahmen des durchzuführenden Quartierplanverfahrens muss im Sinne von Art. 51 Abs. 3 des kommunalen Baugesetzes aufgezeigt werden, mit welchen Massnahmen die Planungswerte der für die Gewerbezone geltenden Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) III nach LSV betreffend der zu erstellenden lärmempfindlichen Räume eingehalten werden können.

- Bezugnehmend auf das Schreiben der Gemeinde Jenaz vom 4. August 2000 wird die Gemeinde angewiesen, die Quartierplanunterlagen dem Amt für Raumplanung zur Prüfung einzureichen, bevor der Quartierplan erlassen wird.

Die Regierung hielt zudem fest, dass die Auflage, wonach innerhalb der fraglichen Gewerbezone vorderhand keine Baubewilligungen erteilt werden dürfen, aufgehoben werde, wenn sich die zu treffenden Lärmschutzmassnahmen gemäss den Quartierplanunterlagen als genügend erweisen.

B.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2002 hat die Gemeinde Jenaz dem Amt für Raumplanung ein vollständiges Dossier des Quartierplanes „Garola“ eingereicht. Gleichzeitig stellt die Gemeinde das Gesuch, die Auflage, wonach innerhalb der mit einer Quartierplanpflicht belegten Gewerbezone im Gebiet „Garola“ vorderhand keine Baubewilligungen erteilt werden dürfen, sei aufzuheben.

Aufgrund der eingereichten Quartierplanunterlagen stellt die Regierung fest, dass die Planungswerte der für die Gewerbezone geltenden ES III nach LSV betreffend der zu erstellenden lärmempfindlichen Räume eingehalten werden können, wenn die Gewerbezone nach den Vorschriften des Quartierplanes überbaut und genutzt wird. Aus Sicht des Lärmschutzes spricht somit nichts mehr gegen die Erteilung von Baubewilligungen innerhalb der Gewerbezone im Gebiet „Garola“ im Sinne der Quartierplanvorschriften durch die Gemeinde Jenaz.

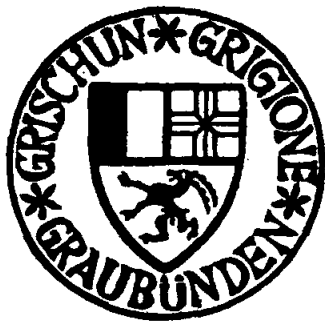
Am 21. Mai 2002 hat der Gemeindevorstand Jenaz den Quartierplan „Garola“ erlassen. Damit sind nun alle Voraussetzungen geschaffen worden, welche für die Aufhebung der Auflage, wonach innerhalb der mit einer Quartierplanpflicht belegten Gewerbezone im Gebiet „Garola“ vorderhand keine Baubewilligungen erteilt werden dürfen, erforderlich sind. Folglich kann die besagte Auflage aufgehoben werden. Sollte zukünftig eine Änderung des Quartierplanes „Garola“ betreffend der einzuhaltenden Lärmschutzvorschriften ins Auge gefasst werden, müsste diese Änderung dem Amt für Umwelt zur Überprüfung eingereicht werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die in den Regierungsbeschlüssen Nr. 648 vom 24. April 2001 und Nr. 840 vom 17. Juni 2002 erlassene Auflage, wonach innerhalb der mit einer Quartierplanpflicht belegten Gewerbezone im Gebiet „Garola“ vorerhand keine Baubewilligungen erteilt werden dürfen, wird gestützt auf die vorgenommene Prüfung des Quartierplanes vom 21. Mai 2002 aufgehoben.
2. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass eine allfällige zukünftige Änderung des Quartierplanes „Garola“ betreffend der einzuhaltenden Lärmschutzvorschriften vom Amt für Umwelt überprüft werden müsste.
3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den rechtskräftigen Zonenplänen und Generellen Gestaltungsplänen vorzunehmen. Die Gemeinde stellt dem ARP zu diesem Zweck den am 16. Juli 1996 beschlossenen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 und den am 24. April 2002 beschlossenen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan, Ausschnitt 1:1'000 „Garola“ zur Verfügung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen